

Beiheft.

S. 9

1320 Febr. 19 [feria quarta post Invocavit] Bingen.

[27

Ludwig, römischer König, bestätigt, daß Sifridus dictus Ringrefe, der Hedwigi, nobilis viri Johannis Silvestris comitis sorori, Johanni filio suo copulate, als Mitgift aus dem Zolle in Geisenheim, den er als Reichslehen hat, 160 Pfd. jährliche Einkünfte anweisen darf. Stirbt einer von den Ehegatten, so soll der überlebende Teil bis zu seinem Tode die Einkünfte weiter genießen. Sterben sie ohne leibliche Erben, so sollen die nächsten Erben der Hedwigis 60 Pfd. Einkünfte aus dem Zoll behalten, bis der Rheingraf diese für 600 Pfd. Heller abgekauft habe, während die übrigen 100 sofort an ihn zurückfallen.

Datum in Pinguia.

Orig. Großes Siegel zertrört, Lade 8, 4; Kopie 18. Jhdts. Lade 8, 6. —  
Regest Böhmer, Regesten Lud. d. B. Nr. 385.